

Erkelenzer Karnevalsgesellschaft 1832 e.V.



Satzung

(Stand 28.09.2021)

Satzung

Präambel

Die Erkelenzer Karnevalsgesellschaft 1832 e.V. (kurz EKG) ist parteipolitisch und religiös neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Die EKG wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Sie verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- 1) Der Verein führt den Namen:

Erkelenzer Karnevalsgesellschaft 1832 e.V.

im Folgenden „**EKG**“ genannt. Er ist bereits im Vereinsregister eingetragen. Die traditionellen Farben sind blau und weiß.

- 2) Sitz des Vereins ist Erkelenz.

- 3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

- 4) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

4.1 Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums.

4.2 Pflege und Förderung der Heimatpflege im Heimatgebiet.

- 5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

5.1 Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen wie insbesondere Karnevalssitzungen und Karnevalsumzügen.

5.2 Ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.

- 6) Als Bestandteile der EKG gelten:

a) Archivar

b) Elferrat

c) Traditionelle Funkgarde Erkelenz blau-weiß e.V. in der EKG 1832 e.V.

d) Jugendwart

e) Hoppeditz

f) Kinderballett

g) Literat

h) Marketenderinnen

i) Möhneleut

j) Prinzenberater

k) Prinzengarde Erkelenz e.V.

l) Senatoren

m) Zugleitung

n) Hausgarde

- 7) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbescholtene Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zu Ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt in eine in §1 Abs.6 eingetragene Gruppe der Gesellschaft oder durch Aufnahme durch den Vorstand erworben. Die Aufnahme in eine Gruppierung (§1 Abs. 6) der EKG verpflichtet zur Mitgliedschaft in der EKG. Die Gruppenleiter sind verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand der EKG den ausgefüllten Aufnahmeantrag der EKG zuzusenden.
- 3) Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4) Neben den aktiven Mitgliedern in den Gruppierungen nach §1 Abs. 6 gibt es passive Mitglieder, die keiner Gruppierung angehören und fördernde Mitglieder des Vereins sind. Passive Mitglieder nehmen an der Gestaltung der Veranstaltungen des Vereins nicht aktiv teil.

§ 3 Rechte der Mitglieder

- 1) Den aktiven Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der jeweiligen Veranstaltungsbedingungen zu.
- 2) Alle Mitglieder des Vereins können die in §6 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vortragen. Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres und mindestens 3 Monaten Vereinszugehörigkeit. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, solange fällige Beiträge zum Zeitpunkt der Stimmabgabe nicht in voller Höhe geleistet wurden.
- 3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder des Vereins, sind aber von Beitragszahlungen in der EKG befreit.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- 2) Alles den Mitgliedsbeitrag betreffende ist in der Beitragssatzung des Vereins geregelt. Ist ein Vereinsmitglied über mehr als 5 Monate im Zahlungsrückstand, ruht dessen Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftlich erklärten Austritt, zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten an den Vorstand,
 - b) durch den Tod des Mitglieds oder
 - c) durch Ausschluss.

3.1 Ausschlussgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
- b) bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins, schädigendes Verhalten.
- c) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.

- 3.2 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen an den Geschäftsführer oder ein Vorstandsmitglied. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen. Der Einspruch wird vom Vorstand akzeptiert oder im anderen Fall wird der Einspruch in der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Im Falle eines Ausschlusses erlischt die Mitgliedschaft nach Ablauf der Einspruchsfrist oder bei Entscheidung durch die Mitgliederversammlung am Tag der Mitgliederversammlung.
- 3.3 Bei Ausschluss aufgrund nicht gezahlter Beiträge erlischt die Mitgliedschaft zum 31.12. des vorherigen Kalenderjahres.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
 b) der Vorstand

Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich; angefallene Kosten können in Form von Aufwandsersatz gegen Beleg erstattet werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sollte dies durch außergewöhnliche, vom Verein nicht zu vertretende Einflüsse nicht möglich sein, so ist sie schnellstmöglich nachzuholen. Gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist Einspruch nicht möglich.
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 2.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem 1. Stellvertreter einzuberufen.
 - 2.2 Die Mitgliederversammlung ist 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Anträge zu Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.
 - 2.3 Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
 - 2.4 Anträge, die später als 8 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Behandlung des Antrages beschließen.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - 3.1 Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
 - 3.2 die Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters und der Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - 3.3 die Entlastung des Vorstandes,
 - 3.4 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 3.5 die Wahl des Vorstandes,
 - 3.6 die Bestellung von mindestens 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - 3.7 die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,

3.8 die Beschlüsse über Einsprüche gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss gem. § 4, Ziff. 3, Abs. c), Punkt 3.2

3.9 Anträge

- 4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Das Versammlungsprotokoll muss spätestens einen Monat nach dem Sitzungstermin zur Verfügung stehen.
- 5) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden. Wird dem Verlangen der Mitglieder nicht entsprochen, so gilt § 37 Abs.2 des BGB.
- 7) Die Kassenprüfer werden für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem/der Geschäftsführer(in)
 - e) dem/der Schatzmeister(in)
- 2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Vereins beschränkt.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens sowie der Erlass von Nebenverordnungen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB) durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Damit ein Versatz der Amtsführung gewährleistet ist, werden die Stellvertreter zunächst für 2 Jahre gewählt. Bei der nächsten Wahl werden die Vorstandsmitglieder für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens vom Vorstand eine Ersatzperson bestellt.
- 6) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung nach §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) für Vorstandsmitglieder beschließen.
- 8) Der Vorstand haftet bei Schäden gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 9) Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 Der Beirat

- 1) Der Verein hat einen Beirat. Der Beirat unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit zur Ausgestaltung der Vereinsaktivitäten. Je ein Beiratsmitglied wird von den in dieser Satzung festgelegten Gruppierungen aus §1 Abs.6 Punkt b, c, h, i, k, l und n entsendet. In Versammlungen des Vorstandes gemeinsam mit dem Beirat sind die Beiratsmitglieder stimmberechtigt und haben je Gruppierung eine halbe Stimme.
- 2) Dem Beirat gehört ein Presse- und Mediensprecher an, der vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss eingesetzt bzw. abberufen wird. Der Presse- und Mediensprecher ist nicht stimmberechtigt.

§ 9 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Mitgliederverwaltung oder der Organisation von Veranstaltungen des Vereins erhobenen Mitgliederdaten werden unter Berücksichtigung der europäischen Datenschutzgrundverordnung und dem deutschen Datenschutzgesetz elektronisch verarbeitet. Weitergehende Informationen stellt die Geschäftsführung des Vereins zur Verfügung.

§ 10 Vereins-Haftpflichtversicherung

- 1) Versicherungsumfang
 - 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Vereine, Gesellschaft und Züge
 - aus den gewöhnlichen, üblichen und angeordneten satzungsmäßigen Veranstaltungen (als satzungsgemäße Veranstaltungen gelten: Karnevalssitzungen, Karnevalsballs, karnevalistische Innen- und Außenveranstaltungen, Karnevalsauftritte mit den Gardien, Ausflüge, Sommerfeste, Festumzüge, Prinzenbiwak, Rosenmontagszug und vereinsinterne Ballsportveranstaltungen, Bewirtungen und Ausschank können durch den Verein vorgenommen werden.
 - 1.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
 - der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft,
 - sämtliche übrigen Vereinsmitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins,
 - sämtliche übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den versicherten Verein verursachen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch 4 Liquidatoren, die von der über die Auflösung des Vereins beschließende Versammlung zu bestellen sind. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Erkelenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung der Altenhilfe zu verwenden hat.
- 2) Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzende Bestimmungen des BGB §§ 21 bzw. 55 ff. heranzuziehen.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, wenn sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

§ 12
Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 28.09.2021 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Alle früheren Satzungen und Satzungsänderungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Erkelenz, den 28.09.2021

Der Vorstand